



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 41 vom 07.02.2023
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Speiseeis), Öffentliche
Aufträge**

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung,
welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass in der Betriebsküche über die warmen Monate Speiseeis angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der maximale Preis der Lieferungen im Jahr 2023 Euro 2.000,00 (ohne MwSt.) nicht überschreiten darf, für Speiseeis in dieser Menge keine aktive Konvention des Landes besteht, es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Capone Pietro GmbH aufgrund folgender Begründungen als Vertragspartner ausgewählt wurde:

- Es ist nicht möglich Angebote einzuholen, da jeweils sehr geringe Mengen benötigt werden und es sich bei jedem Ankauf um verschiedene Lebensmittel handelt, welche Schwankungen unterliegen,
- Der Preis der einzelnen Ankäufe/Bestellungen ist so gering, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht,
- Speiseeis in dieser Quantität und Qualität ist bei keinem anderen Unternehmen in der näheren Umgebung erhältlich,
- Schnelle Erreichbarkeit und schnelle Wege und somit Reduzierung der Fahrtzeiten und -spesen,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und



Verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Capone Pietro GmbH einen Vertrag für vorgenannte Lieferung über max. 2.000,00 Euro abzuschließen.

**Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)**